SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Brauchen wir 16 Bundesländer? Einer für alle oder jeder für sich?

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

IV Demokratie und politisches System • Beitrag 29 Föderalismus 1 von 20

Einer für alle oder jeder für sich? –
Vor- und Nachteile des Föderalismus

Brauchen wir 16 Bundesländer?

© Oliver Wetterauer

Ein Beitrag von Jennifer Dauer, Stuttgart, nach Ideen von Andreas M. Münzing, Hagenbach

Dauer	3 bis 6 Stunden
Inhalt	Sein geographisches Wissen zu den Bundesländern aktivieren; sich mit der Geschichte des föderalen Systems in Deutschland beschäftigen; den Zweck und die Aufgaben des Bundesrats kennenlernen sowie dessen Machtstellung beurteilen; sich mit dem Prinzip des „Länderfinanzausgleichs" beschäftigen; den Unterschied zwischen ausschließlicher und konkurrierender Gesetzgebung herausarbeiten; die Schulpolitik als Beispiel für konkurrierende Gesetzgebung kennenlernen und bewerten; in einer Gruppenarbeit Argumente für und gegen das aktuelle System der 16 Bundesländer zuordnen und Alternativen bzw. Verbesserungsvorschläge finden
Ihr Plus	Ein interaktives Zuordnungsspiel zu den Bundesländern und ihren Hauptstädten auf CD; Grafiken zur Stimmenverteilung im Bundesrat und zum Länderfinanzausgleich als Farbfolie; eine Karikatur zum „Spannungsfeld Föderalismus"; ein Quiz

43 RAAbits Politik • Berufliche Schulen • Juni 2017

Fachliche Hinweise

Hintergründe des Föderalismus in Deutschland

Der Föderalismus ist eines der staatlichen Organisationsprinzipien in der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahre 1949 wurde er im Grundgesetz in Artikel 20 Absatz 1 verankert. Die Gliederung des Bundes in Länder und die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes gehören zum Kernbestand der Verfassungsordnung des Grundgesetzes (Artikel 79 Absatz 3 GG) und sind unveränderbar. Das Saarland trat im Jahre 1957 als vorläufig letztes Land der Bundesrepublik bei. Die auf dem Gebiet der früheren DDR liegenden Länder, dort 1952 wieder abgeschafft, wurden durch das von der Volkskammer der DDR verabschiedete Ländereinführungsgesetz wiederhergestellt. Das Gesetz trat gemeinsam mit dem Einigungsvertrag am 3. Oktober 1990 in Kraft. Die ostdeutschen Bundesländer werden teilweise noch bis heute als „neue Länder“ bezeichnet.

Alle Bundesländer verfügen nicht nur über eine eigene Landesregierung und ein eigenes Parlament – wobei die Begrifflichkeiten bei den drei Stadtstaaten abweichen –, sondern auch über eigene Verfassungen, für welche das Grundgesetz die Rahmenbedingungen festlegt.

Kennzeichen des deutschen föderalen Systems ist die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Damit ist die Bundesrepublik Vertreterin eines „kooperativen Föderalismus“: Sowohl Bund als auch Gliedstaaten bzw. Bundesländer verfügen über eigenständige Kompetenzen. Ziel des kooperativen Föderalismus ist es, in allen Bundesländern annähernd gleiche Lebensverhältnisse sicherzustellen. Das gegensätzliche Prinzip verfolgen Staaten, in denen die regionalen Einheiten eher unabhängig voneinander agieren und z.B. bei der Rechtsprechung oder Gesetzgebung stärker miteinander konkurrieren. Ein Beispiel für diesen sogenannten „Wettbewerbsföderalismus“ sind die USA.

Zuständigkeiten von Bund und Ländern

Die seit der Wiedervereinigung im Jahre 1990 bestehenden 16 Bundesländer wirken über den Bundesrat auch an der Gesetzgebung des Bundes mit, insbesondere über Zustimmungsgesetze, die ohne das Einverständnis der Länder nicht verabschiedet werden können. Die Verteilung der Kompetenzen von Bund und Ländern wird durch das Grundgesetz geregelt. Artikel 70 besagt: „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“ Exklusive Aufgaben des Bundes sind in Artikel 73 aufgeführt; dazu zählen etwa die Außen- und Verteidigungspolitik, das Passwesen und die Währungspolitik. In allen anderen Bereichen gilt die konkurrierende Gesetzgebung. Das bedeutet, dass hier die Länder Gesetze verabschieden können, solange der Bund sich nicht selbst dazu entschließt. Dazu zählen zum Beispiel das Polizeiwesen, die Ladenschlusszeiten, das Nichtraucherschutzgesetz und die Schulpolitik.

Föderalismusreform und Länderfinanzausgleich

Obwohl die föderale Zusammenarbeit überwiegend gut funktioniert, verstärkte sich in den Bundesländern die Unzufriedenheit darüber, dass der Bund im Laufe der Zeit in vielen Fällen vermehrt Kompetenzen übernahm, die nicht explizit unter seine Befugnisse fielen, und es an Transparenz hinsichtlich Verantwortlichkeiten mangelte. Ebenfalls häuften sich folglich im Bundesrat Zustimmungsgesetze mit der unangenehmen Folge, dass die jeweilige Opposition den Bundesrat zur parteipolitisch motivierten Blockade von Gesetzentwürfen der Bundesregierung nutzte. In der Folge wurde im Jahre 2006 eine Föderalismusreform durchgeführt, um die Kompetenzen der Länder zu festigen. Die Föderalismusreform II im Jahre 2009 konzentrierte sich dagegen auf die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern. In diesem Zusammenhang steht auch die sogenannte „Schuldenbremse“, die Haushaltsdefizite von Bund und Ländern eindämmen soll. Die Länder dürfen danach ab 2020 gar keine Schulden mehr machen.

Zusammen mit dem Solidarpakt wird die derzeitige Regelung zum Länderfinanzausgleich Ende 2019 auslaufen. Der Länderfinanzausgleich, bei dem wirtschaftlich starke Länder im Sinne des kooperativen Föderalismus „ärmere“ Bundesländer unterstützen, hatte in der Vergangenheit immer wieder zu Konflikten geführt, da es immer mehr „Nehmerländer“ und immer weniger „Geberländer“ gab. Im Oktober 2016 einigten sich Bund und Länder vor dem Hintergrund der Föderalismusreform II und der sogenannten „Schuldenbremse“ darauf, dass ab 2020 alle Länder deutlich mehr finanzielle Unterstützung vom Bund bekommen. Im Gegenzug erhält der Bund mehr Kompetenzen. Diese

Ihre Schüler könnten aus Text B folgende Aspekte herausarbeiten:

- Jedes Bundesland hat eine eigene Landesregierung, Verfassung und Verwaltung.
- Die Landesregierung wird alle fünf Jahre vom Volk gewählt.
- Im Föderalismus können Bundesländer Probleme direkt vor Ort lösen.
- Jedes Land kann in bestimmten Bereichen eigene Gesetze erlassen, z.B. Schul- und Hochschulpolitik → „Kulturhoheit der Länder".
- Alle Bundesländer sind im Bundesrat vertreten → Einfluss auf Politik des Bundes.
- Die Länder arbeiten zusammen und treffen sich mehrmals im Jahr zu Konferenzen → bekannteste Konferenz: Kultusministerkonferenz (KMK).

Zu Aufgabe 2: In einem Zentralstaat wird die gesamte Politik eines Landes zentral durch die Regierung geregelt. Einzelne Regionen haben kein Mitspracherecht. In einem Bundesstaat hingegen ist der Staat in verschiedene Bundesländer mit jeweils eigener Regierung aufgeteilt. Jedes Land hat das Recht, in bestimmten Bereichen eigene Gesetze für sein Bundesland zu verabschieden und die Verwaltung des Landes selbst zu regeln. Zudem können die Bundesländer auch Einfluss auf die Politik des Gesamtstaates nehmen.

Zu Aufgabe 3: Der Begriff „Föderalismus" leitet sich von dem lateinischen Wort „foedus" ab, was so viel wie „Bund" oder „Bündnis" bedeutet. Die Bundesrepublik Deutschland ist in die 16 Bundesländer unterteilt, die zusammen einen Bund in Form der Bundesrepublik Deutschland eingehen. Im Föderalismus hat jedes Bundesland eigene Befugnisse und kann in bestimmten Bereichen wie z.B. der Schul- und Hochschulpolitik eigene Gesetze für sein Land erlassen, die nicht zentral vom Bund gesteuert werden. Zudem haben im Föderalismus die einzelnen Länder das Recht, sich in die Politik des Staates einzumischen und Einfluss zu nehmen. Da dies alles auf Deutschland zutrifft, ist die Bundesrepublik Deutschland ein föderalistischer Staat.

Zur Zusatzaufgabe: Im Grundgesetz Artikel 79 (3) heißt es: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig." Dieser Artikel wird auch „Ewigkeitsklausel" genannt, da dessen Inhalte auch bei einer Verfassungsänderung nicht angetastet werden dürfen. Durch die Einführung eines Zentralstaates würde jedoch zum einen die Gliederung des Bundes in Länder aufgehoben und zum anderen hätten die Länder kein Mitspracherecht bei der Gesetzgebung mehr. Dies beides ist jedoch laut Artikel 79 (3) unzulässig. Die Einführung eines Zentralstaates in Deutschland ist somit auf demokratisch-legalem Wege nicht möglich.

SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Brauchen wir 16 Bundesländer? Einer für alle oder jeder für sich?

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

IV Demokratie und politisches System • Beitrag 29 Föderalismus 1 von 20

Einer für alle oder jeder für sich? –
Vor- und Nachteile des Föderalismus

Brauchen wir 16 Bundesländer?

© Oliver Wetterauer

Ein Beitrag von Jennifer Dauer, Stuttgart, nach Ideen von Andreas M. Münzing, Hagenbach

Dauer	3 bis 6 Stunden
Inhalt	Sein geographisches Wissen zu den Bundesländern aktivieren; sich mit der Geschichte des föderalen Systems in Deutschland beschäftigen; den Zweck und die Aufgaben des Bundesrats kennenlernen sowie dessen Machtstellung beurteilen; sich mit dem Prinzip des „Länderfinanzausgleichs" beschäftigen; den Unterschied zwischen ausschließlicher und konkurrierender Gesetzgebung herausarbeiten; die Schulpolitik als Beispiel für konkurrierende Gesetzgebung kennenlernen und bewerten; in einer Gruppenarbeit Argumente für und gegen das aktuelle System der 16 Bundesländer zuordnen und Alternativen bzw. Verbesserungsvorschläge finden
Ihr Plus	Ein interaktives Zuordnungsspiel zu den Bundesländern und ihren Hauptstädten auf CD; Grafiken zur Stimmenverteilung im Bundesrat und zum Länderfinanzausgleich als Farbfolie; eine Karikatur zum „Spannungsfeld Föderalismus"; ein Quiz

43 RAAbits Politik • Berufliche Schulen • Juni 2017